

## Lösung SchR Fall 8-2

### A. Anspruch B gegen H aus §§ 280 I, 241 II BGB

B könnte einen Schadensersatzanspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB gegen H haben.

Zwischen B und H bestanden vertragliche Beziehungen. Daraus hat H eine Schutzpflicht gegenüber B schuldhaft verletzt. Damit liegen die Anspruchsvoraussetzungen vor. Dem B müsste aber auch ein ersatzfähiger Schaden entstanden sein.

#### I. Schaden

Ob B einen Vermögensschaden erlitten hat, ist nach der Differenzmethode zu ermitteln. Danach liegt ein Vermögensschaden vor, wenn der jetzige tatsächliche Wert des Vermögens geringer ist als der Wert, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis haben würde.

##### 1. Renovierungskosten

Ohne das Wegwerfen der Zigarette durch H hätte B das Haus nicht wegen des Brandschadens renovieren müssen. Er hätte aber das Haus aus einem anderen Grund renovieren lassen. Jetzt muss er jedoch 10.000 € mehr dafür aufbringen. Diese zusätzlichen Renovierungskosten in Höhe von 10.000 € stellen einen Vermögensschaden dar.

##### 2. Hotelkosten

B hat außerdem einen Vermögensschaden erlitten, weil er Hotelkosten von monatlich 1.000 €, also insgesamt 3.000 € aufbringen musste.

##### 3. Kosten für entgangenen Mietzins

Außerdem hätte B die in seinem Haus befindliche Einliegerwohnung für 500 € monatlich vermieten können. Gem. § 252 BGB umfasst der zu ersetzende Schaden auch den entgangenen Gewinn. Da B die Miete ohne den durch H verursachten Brandschaden von seinen Mietern erhalten hätte, ist ihm dieser Gewinn entgangen. Daher gehört zum Vermögensschaden auch der entfallene Mietzins für die drei Monate in Höhe von 1.500 €.

##### 4. Nutzungsausfall

Problematisch ist aber, ob ein Schaden vorliegt, weil B das Haus nicht nutzen konnte. Dann müsste die Gebrauchsentziehung einen materiellen Schaden, also einen Vermögensschaden, hervorgerufen haben.

###### a) Lösung nach strenger Differenzhypothese

Wenn das schädigende Ereignis (Wegwerfen der Zigarette) nicht gewesen wäre, dann hätte B in Hinblick auf die Benutzung des Hauses kein höheres Vermögen, denn der bloße Nichtgebrauch hat sein aktuelles Vermögen nicht verringert.

###### b) Frustrationsgedanke

Teilweise wird argumentiert, dass deshalb ein Vermögensschaden vorliegt, weil der Geschädigte Aufwendungen auf die Sache tätigte, deren Ziel wegen der Nichtbenutzbarkeit nun fehlgeschlagen ist und sie damit frustriert wurden.

Beispielsweise würde danach bei einem Auto durch Aufwendungen wie Steuern oder Versicherung die Nutzungsmöglichkeit „erkaufte“.

Dagegen spricht, dass es dann zu einer Ausufahrung des Schadensersatzes kommt.

So bestünde bei einer Verletzung von Michael Schumacher unter anderem die Möglichkeit, dass die entgangene Nutzung des Privatjets, der unzähligen Ferraris bis hin zu Butler oder Tennisschlägern ersetzt werden müsste.

Vor allem spricht dagegen der § 284 BGB. Danach kann Ersatz der frustrierten Aufwendungen nur anstelle des Schadensersatzes verlangt werden. Diese Ansicht ist folglich abzulehnen.

###### c) Kommerzialisierungsgedanke

Um den Ersatz von Gebrauchsvorteilen aber nicht gänzlich auszuschließen, wendet die vorherrschende Ansicht<sup>1</sup> den Kommerzialisierungsgedanken an. Danach liegt ein Vermögensschaden vor, wenn der Gebrauch der Sache einen vermögensmäßig messbaren Wert hat, es sich also um einen kommerzialisierten Nutzungsvorteil handelt. Für diese Ansicht spricht, dass ansonsten vielfach die Verletzung einer schutzwürdigen Position ohne Sanktion bleiben würde. Zudem schließt § 253 I BGB den Geldersatz für Nichtvermögensschäden deshalb aus, weil die Bewertung dabei schwierig ist. Diese Schwierigkeit entfällt, wenn der Rechtsverkehr ein bestimmtes Gut mit einem bestimmten Betrag bewertet.

Allerdings ist der Kommerzialisierungsgedanke restriktiv anzuwenden, weil in der heutigen Zeit fast alles für Geld zu haben ist. Deshalb ist die Anwendung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, um die Haftung des Schädigers nicht ausufern zu lassen:

###### (1) „Fühlbarkeit“

Damit es nicht zu einer rein abstrakten Nutzungsentzündung kommt, muss ein fühlbarer Schaden vorliegen, d. h. der Geschädigte zur Nutzung willens und fähig gewesen sein. Das ist hier der Fall, B hätte das Haus genutzt.

<sup>1</sup> BGHZ 98, 212 (Großer Zivilsenat); Palandt vor § 249 RN 25.

(2) *Lebensgut*

Auch ist der Kommerzialisierungsgedanke auf „Wirtschaftsgüter von allgemeiner, zentraler Bedeutung für die Lebenshaltung“ zu beschränken, auf deren ständige Verfügbarkeit der Geschädigte typischerweise angewiesen ist<sup>2</sup>.

Danach ist beispielsweise ein Schadensersatzanspruch für die fehlende Nutzungsmöglichkeit bezüglich eines Pelzmantels oder einer Schwimmhalle abzulehnen<sup>3</sup>.

Der Eigentümer eines von ihm selbst bewohnten Hauses ist typischerweise in besonderem Maße auf den Wohngebrauch angewiesen. Die ständige Verfügbarkeit der Wohnung für diesen Gebrauch ist ein wesentlicher Bestandteil der eigenen Wirtschaftsführung, so dass sie auch zum Gesamtvermögen des Geschädigten zu rechnen ist.

d) *Zwischenergebnis*

Damit liegen die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Kommerzialisierungsgedankens vor. Demnach ist B durch die für drei Monate entgangene Nutzung des Hauses ein Vermögensschaden entstanden. Der Nutzungswert des Hauses beträgt laut Sachverhalt pro Monat 2.000 €. Für den dreimonatigen Nutzungsausfall ist dem B daher ein Vermögensschaden in Höhe von 6.000 € entstanden.

e) *Verhältnis zu den anderen Schadensarten*

Problematisch ist allerdings, in welchem Verhältnis dieser Vermögensschaden zu den bereits festgestellten Schadenspositionen steht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass B anstelle der Nutzung seines Hauses ein Hotelzimmer gemietet hatte. Demnach stellt der Ersatz dieser Miete bereits einen Ausgleich für die fehlende Wohnmöglichkeit dar, so dass B daneben keinen vollen Nutzungersatz mehr geltend machen kann. Die Hotelkosten sind deshalb von dem Vermögensschaden wegen Nutzungsausfall des Hauses abzuziehen.

Den ihm für die Einliegerwohnung entgangenen Gewinn kann B allerdings weiterhin daneben geltend machen, da sich der Nutzungsausfall nur auf seine eigene Wohnung bezieht.

## 5. Zwischenergebnis

B hat daher einen Vermögensschaden durch den Nutzungsausfall in Höhe von 3.000 € (6.000 € abzüglich Hotelkosten in Höhe von 3.000 €), durch die Hotelkosten

in Höhe von 3.000 € durch den entgangenen Gewinn in Höhe von 1.500 € und den zusätzlichen Renovierungskosten in Höhe von 10.000 €. Es ist dem B mithin ein Vermögensschaden in Höhe von 17.500 € entstanden.

## II. Zurechnung (haftungsausfüllende Kausalität)

Hier ist die Pflichtverletzung (Wegwerfen der Zigarette) kausal für den Vermögensschaden und vom Schutzzweck der §§ 280 I, 241 II BGB umfasst.

## III. Art und Umfang des Schadens

Fraglich ist, wonach und in welchem Umfang H dem B Ersatz leisten muss.

### 1. § 249 I BGB

B steht aus § 249 I BGB ein Anspruch darauf zu, dass H das Haus selbst repariert (*Grundsatz der Naturalrestitution*). Daran wird B kein Interesse haben, weil H schon einmal einen Fehler begangen hat.

### 2. § 249 II BGB

B geht es somit eher darum, die Reparatur selbst durchzuführen und dafür von H Geld zu erhalten. Nach § 249 II I BGB kann bei der Beschädigung einer Sache der zur Wiederherstellung erforderliche Geldbetrag verlangt werden. Das sind hier die zusätzlichen 10.000 € für die Renovierung.

Bezüglich der übrigen Kosten (Hotel, entgangene Miete, Nutzungsausfall) kann nicht auf § 249 II I BGB abgestellt werden, da diesbezüglich die Wiederherstellung nicht möglich ist.

### 3. § 251 I BGB

H hat B vielmehr nach § 251 I BGB in Geld zu entschädigen. Dazu gehören die 1.500 € für den entgangenen Mietzins, die 3.000 € für den Nutzungsausfall und die 3.000 € für die Hotelkosten.

### 4. Ergebnis

Somit hat B einen Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB auf Schadensersatz in Höhe von insgesamt 17.500 €

## B. Anspruch B gegen H aus § 823 I BGB

Es greift außerdem ein deliktischer Schadensersatzanspruch in Höhe von insgesamt 17.500 € gem. § 823 I BGB ein. Denn H hat die brennende Zigarette in dem Haus des B weggeworfen, dadurch er einen Brand verursacht und damit das Eigentum des B rechtswidrig verletzt. Da er damit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt hat, handelte er auch fahrlässig (§ 276 II BGB).

<sup>2</sup> BGHZ 98, 212 (Großer Zivilsenat).

<sup>3</sup> BGH, NJW 1975, 733; BGHZ 76, 179.

**C. Anspruch B gegen H aus § 823 II  
BGB**

Es kommt auch ein Anspruch gem. § 823 II BGB iVm §§ 306, 306d StGB in Betracht. Bei den §§ 306, 306 d StGB handelt es sich um Schutzgesetze iSd § 823 II BGB. Das Haus des B war ein zur Wohnung von Menschen dienendes Gebäude. H hat es durch Wegwerfen der Zigarette in Brand gesetzt, so dass es für drei Monate unbewohnbar war. Dabei hat er auch fahrlässig gehandelt. Demnach ist ein Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 II BGB iVm §§ 306, 306 d StGB in Höhe von insgesamt 17.500 € ebenfalls gegeben.

**Nacharbeit:**

- Zur **Vertiefung** des Falles: *Olzen/Wank*, Zivilrechtliche Klausurenlehre, Fall 5
- Zum **Nutzungsausfall**: BGHZ 98, 212 (*Großer Zivilsenat!!!*)